

**LE DEPARTEMENT DE L'ECONOMIE  
ET DU TERRITOIRE****Weisung  
zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen**

---

**Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,**

**EINGESEHEN:**

- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen (SVV);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen;
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen (DZV);
- die Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV);
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

**Beschliesst:*****Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich*****Art. 1 Zweck der Weisung**

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung präzisiert die Subventionsmöglichkeiten in Sachen Strukturverbesserungen mit oder ohne Bundesbeteiligung.

<sup>2</sup> Sie findet Anwendung auf folgende Massnahmen:

**A. Tiefbau****1. Entwicklungspläne**

- a) Beitrag für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE);
- b) Aufgehoben;
- c) Beitrag für die Landumlegungen (LU) und Pachtlandumlegungen;
- d) Beitrag für die kombinierten Verbesserungen (KV);
- e) Beitrag für landwirtschaftliche Planungen (LP) und Vernetzungsprojekte (gemäss Art. 61 DZV) insoweit diese im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsprojekten zu realisieren sind.

**2. Landwirtschaftliche Infrastruktur**

Beitrag für die landwirtschaftliche Infrastruktur, sei es Neubau, Erneuerung oder Sanierung von landwirtschaftlichen Erschliessungen, Wasserwasserleitungen, Bewässerungs- oder Entwässerungsnetzen, Frostbekämpfung, Trinkwasser- und Stromversorgung, Trockenmauern.

### 3. *Wiederinstandstellung*

- a) Beitrag für die periodische Wiederinstandstellung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (PWI);
- b) Beitrag für die Wiederinstandstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

### 4. *Unwetter*

Beitrag für die Folgen von Unwettern.

### 5. *Studien*

Beiträge für Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion und für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten.

### **B. Hochbau**

- a) Beitrag für den Bau oder den Kauf landwirtschaftlicher Hochbauten (LH);
- b) Beitrag für Alpverbesserungen (AV) und Massnahmen zum Schutz vor dem Wolf;
- c) Beitrag für den Bau der Lokale und Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf der Produkte.

<sup>3</sup> Sie legt die Bedingungen für die Beitragsempfänger der kantonalen Hilfsbeiträge fest.

<sup>4</sup> Sie definiert die anwendbaren Sätze für die vorgesehenen Massnahmen.

<sup>5</sup> Sie vervollständigt die Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts bezüglich der Strukturverbesserungspolitik in der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung.

<sup>6</sup> Grundsätzlich soll jedes Projekt, welches mit Beiträgen und Investitionskrediten des Bundes unterstützt werden kann, finanziert werden, um die finanziellen Hilfen des Bundes in Anspruch nehmen zu können.

<sup>7</sup> Spezielle Weisungen werden erlassen für:

- a) die Rückerstattung der Finanzhilfen;
- b) den Agrotourismus.

## **Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Unter « *periodischer Wiederinstandstellung* » werden die regelmässigen Instandsetzungen verstanden, durchschnittlich alle zehn Jahre, zur Verlängerung der Lebensdauer der subventionierten oder nicht subventionierten Einrichtungen und Werke zu geringeren Kosten.

<sup>2</sup> Unter « *Erneuerungen* » werden einfache Instandsetzungen des Oberbaus bei ländlichen Tiefbauten und Massnahmen zur signifikanten Verbesserung der Tragfähigkeit verstanden.

<sup>3</sup> Unter « *Sanierungen* » werden die Instandsetzungen von schadhafte Werken verstanden, die ihre ursprünglich vorgesehene Funktion nicht mehr zufriedenstellend erfüllen können ohne einen Eingriff in die Strukturen, respektive ohne eine gesamte Instandsetzung des Werkes.

## **Art. 3 Beitragsempfänger und allgemeine Bedingungen**

<sup>1</sup> Beiträge können beziehen:

- a) Alle natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend: private Gesuchsteller), welche als Bewirtschafter im Sinne der LBV anerkannt sind;
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c) Korporationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss den Nachweis der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit seines Betriebes erbringen.

<sup>3</sup> In den in Art. 1 Abs. 2 lit. B.c) aufgeführten Fällen muss der private Gesuchsteller nachweisen, dass sein Vorhaben eine regionale Bedeutung für seine Zulieferanten hat und aktiv zur wirtschaftlichen Gesundung beiträgt. Er muss ebenfalls nachweisen, dass die vorgesehenen Einrichtungen nicht zu Überkapazitäten in der Produktion oder Verarbeitung im betreffenden Bereich führen.

## **Art. 4 Oberaufsicht**

Die Oberaufsicht beinhaltet für das Departement die folgenden Verpflichtungen:

- a) Wachen, dass die Verfahren streng eingehalten werden, Erteilen der erforderlichen Anweisungen an die beauftragten technischen Büros und an die Bauherrschaften und Prüfen von deren Umsetzung;
- b) Prüfen der von den technischen Büros hinterlegten Unterlagen;
- c) Teilnehmen an einer oder mehreren Baustellensitzungen, um den guten Verlauf der Arbeiten vor Ort zu überprüfen, insbesondere vorgängig der Freigabe von Subventionsanzahlungen;

- d) Überprüfen, ob zum Zeitpunkt des Bauabschlusses die vorgesehenen Projektbestandteile ausgeführt sind; deren korrekte Verrechnung fällt in die Verantwortung des technischen Büros;
- e) Überprüfen der Vereinbarkeit zwischen Kosten und ausgeführten Arbeiten und Ermitteln der anerkehbaren Kosten zuhanden der Subventionsbehörde;
- f) Sorgen für das gute Funktionieren der Organe der öffentlichen und privaten Geseilschaften, welche für mit Beiträgen unterstützten Werke verantwortlich zeichnen;
- g) Durchführen von Kontrollen bezüglich Nutzung und Zustand der subventionierten Einrichtungen und Werke während der vorgesehenen Bestimmungsdauer.

## **Kapitel 2 : Regionale Entwicklungsprojekte**

### **Art. 5 Begriffe**

<sup>1</sup> Ein regionales Entwicklungsprojekt besteht aus einer Gesamtheit von Massnahmen zur Aufwertung des ländlichen Raumes, geplant über eine oder mehrere Gemeinden einer Region, welche in geografischer und wirtschaftlicher Sicht ein zusammenhängendes Ganzes bildet.

<sup>2</sup> Nach der Bundesgesetzgebung können die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen zur Stärkung der lokalen Wirtschaft durch Projekte in benachbarten Bereichen ergänzt werden, insbesondere Forstwirtschaft und Holzverarbeitung, erneuerbare Energieproduktion, Massnahmen zur Verstärkung des Mehrwertes im Kleingewerbe oder andere Landschaft- oder Umweltaufwertungsmassnahmen.

<sup>3</sup> Die regionalen Entwicklungsprojekte binden sich in die erweiterten Konzepte der Regionalentwicklung unter Beachtung und Vervollständigung der genehmigten Aktionspläne ein; insbesondere berücksichtigen sie die regionalen Ziele zur Wirtschaftsförderung, Raumplanung und zum Schutz von Natur und Landschaft.

<sup>4</sup> Die regionale Entscheidungsinstanz und die Projektleitung erfassen Vertreter der politischen Behörden wie auch die am Projekt interessierten Wirtschaftskreise und -Sektoren.

### **Art. 6 Inhalt des generellen Vorprojektes**

<sup>1</sup> Das generelle Vorprojekt richtet sich nach den bestehenden Normen.

<sup>2</sup> Es enthält die erforderlichen Unterlagen für jedes Projektelement, insbesondere folgende:

- a) die normalen technischen Unterlagen;
- b) ein Leistungsverzeichnis der geschätzten Kosten;
- c) die Beachtung der in der Vorstudie im Sinne von Art. 32 festgelegten Elemente;
- d) eine Analyse über die Rentabilität der Massnahmen und Projektelemente;
- e) ein Controllingkonzept und eine Tabelle der Bewertungskriterien.

<sup>3</sup> Das generelle Vorprojekt enthält einen erläuternden Bericht über den globalen Finanzierungsrahmen, die erforderliche Koordination mit anderen Grossprojekten, die Planungsmassnahmen und die politischen Erwartungen bezüglich Raumplanung, Entwicklung der Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, wie auch Waldwirtschaft.

### **Art. 7 Grundsatzbeschluss**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde fasst einen Grundsatzbeschluss zum Vorprojekt.

<sup>2</sup> Der Kanton verlangt im Anschluss vom Bund den entsprechenden Grundsatzbeschluss.

### **Art. 8 Vereinbarungen mit dem Bund**

Die öffentlich-rechtlichen, auf der Grundlage von Art. 28a der SVV abgeschlossenen Vereinbarungen sind nicht Programmvereinbarungen gemäss Art. 30bis des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG). Sie werden von der Dienststelle ausgehandelt und vom Departement unterzeichnet.

### **Art. 9 Entscheidungsinstanz, Aufgaben und Pflichten des Projektträgers**

<sup>1</sup> Die Instanz zur Beschlussfassung und zur Projektbegleitung umschliesst mindestens die Vertreter der politischen Behörden der betroffenen Region und die privaten an der Landwirtschaft interessierten Projektträger.

<sup>2</sup> Träger eines regionalen Entwicklungsprojektes können sein:

- a) eine politische, repräsentative Behörde der Region;
- b) eine Vereinigung im Sinne der Artikel 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>3</sup> Der Kanton überträgt an den Projektträger die Aufgabe der strategischen und operationellen Projektleitung.

<sup>4</sup> Im Falle der Auflösung des Projektträgers werden Lasten und Pflichten auf den Bezüger der öffentlichen Hilfen übertragen.

### **Kapitel 3 : Finanzielle Massnahmen**

#### **Art. 10 Art der Subventionen**

Die Subventionen können ausgerichtet werden:

- a) in Form von Pauschalen;
- b) auf der Grundlage von Standardkosten oder auf der Grundlage einer Ausschreibung in Beachtung des öffentlichen Beschaffungswesens;
- c) auf der Grundlage einer Vereinbarung, welche die berechtigten Kosten und einen einzigen Beitragssatz für alle Massnahmen der Vereinbarung festlegt.

#### **Art. 11 Kriterien zur Festlegung der Subventionen**

Für alle Projekte wird der Kantonsbeitrag in Beachtung der folgenden Elemente festgelegt:

- a) die beabsichtigte Verbesserung und ihr landwirtschaftliches Interesse;
- b) die Zone gemäss Produktionskataster des Bundes;
- c) der Umfang des Projektes;
- d) die Art der Bauherrschaft, Einzelperson oder Gemeinschaft;
- e) die Restkosten zu Lasten der Interessierten.

#### **Art. 12 Gegenstände, Bedingungen und Ansätze für die kantonalen Beiträge**

<sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge ermitteln sich gemäss folgenden Tabellen:

- a) Anhang 1 für Tiefbauarbeiten;
- b) Anhang 2 und 2bis für die Wiederinstandstellungsarbeiten;
- c) Anhang 3 für den landwirtschaftlichen Hochbau;
- d) Anhang 4 für die Alpverbesserungen.

<sup>2</sup> Diese Tabellen werden regelmässig den Änderungen der Bundesgesetzgebung und der Entwicklung der kantonalen Politik in diesem Bereich angepasst.

#### **Art. 13 Grundsätze zur Regelung der Subventionen – Bezug zu den Bundesbeiträgen**

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird ein Kantonsbeitrag zusammen mit einem Bundesbeitrag gewährt.

<sup>2</sup> Projekte mit Bundesbeteiligung haben gegenüber solchen mit ausschliesslich kantonaler Unterstützung Priorität.

<sup>3</sup> Die Eintretensbedingungen der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (Art. 2 bis 10 SVV) zur Gewährung von Finanzhilfen, d.h. für Beiträge oder Kredite sind im Prinzip identisch.

<sup>4</sup> Die aufsummierten Finanzhilfen (Beiträge plus Kredite) von Bund, Kanton und Gemeinden dürfen 90% der beitragsberechtigten Kosten nicht übersteigen, mit Ausnahme von Wiederinstandstellungen landwirtschaftlicher Infrastrukturen als Folge von Unwettern, wo die Summe der öffentlichen Beteiligungen, Gemeinde inklusive, 100 % erreichen kann. Wird der festgelegte Plafond überschritten, werden die Kantons- und Gemeindebeträge entsprechend reduziert.

<sup>5</sup> Alle unterstützten Finanzhilfenempfänger haben auf Verlangen dem Amt für Strukturverbesserungen eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Finanz- respektive Betriebsbuchhaltung einzureichen.

#### **Art. 13bis Grundsätze zur Regelung der Subventionen – Minimalvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Die anerkannten landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0.2 SAK können kantonale Beiträge beantragen.

## **Art. 13ter Grundsätze zur Regelung der Subventionen – zusätzliche Möglichkeiten**

<sup>1</sup> In gefährdeten Gebieten der Bergzonen I bis IV kann der Kanton auch Einzelbetriebe zwischen 0.6 und 1.24 SAK unterstützen, unter Übernahme des gleichen für die gefährdeten Gebiete im Sinne von Art. 2 IBLV gewährten Bundesbeitrags, wenn:

- a) das Projekt nicht nachteilig für die gewünschte strukturelle Entwicklung der Region ist, oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass die Bewirtschaftung des Bodens im Sinn von Art. 2 Abs. 1 IBLV ungenügend ist, oder
- c) wenn eine Betriebsverlagerung aus der Bauzone dies rechtfertigt.

<sup>2</sup> Gemeinschaftliche oder im Rahmen von regionalen Entwicklungsprojekten durchgeführte Projekte kommen in den Genuss von Subventionszuschlägen, welche in den Anhängen festgelegt sind.

<sup>3</sup> Ausnahmen zur Bundesvorschrift bezüglich der maximalen Distanz zwischen Betriebsstandort und Bewirtschaftungsflächen im Umkreis von 15 km (Lokalrayon) sind möglich, wenn keine anderen Landwirtschaftsbetriebe konkurrenziert werden oder wenn die Bewirtschaftung im entsprechenden Gebiet nicht mehr gesichert ist.

<sup>4</sup> Bei Subventionsgesuchen zur Käserverarbeitung werden die umliegenden Käsereien einer Analyse auf der Grundlage des Berichtes « Politique production animale 2015 » unterzogen. Finanzhilfen werden nur gewährt wenn die heute bestehenden Strukturen verbessert werden. Mögliche Synergien sind voll auszunützen.

## **Art. 14 Subventionierbare Kosten für die Instandstellungsmassnahmen von Kulturland**

<sup>1</sup> Die anerkekbaren Pauschalbeträge für die Instandstellung von landwirtschaftlichem Kulturland, welches sich als Mähwiese eignet, gelten für Brachland mit einem Ausdehnungsgrad zwischen 25 und 50 %.

<sup>1bis</sup> Ebenfalls unterstützt werden können Bodenverbesserungsmassnahmen zur Entfernung von Mähhindernissen, wie das Entfernen von Steinen und Ausebnungen sowie Massnahmen zur Erleichterung der Fahrzeugzugänglichkeit, zur Mechanisierung und zur Arbeitsicherheit.

<sup>2</sup> Die Pauschalbeträge werden für Ansaaten gewährt, falls sie notwendig sind. Sie tragen der Qualität und dem Preis des Saatgutes Rechnung.

<sup>3</sup> Die Bedingungen zur Subventionsgewährung sind folgende:

- a) die Massnahmen zur Instandstellung müssen sich auf eine genehmigte kommunale Planung abstützen;
- b) die Instand zu stellenden Flächen müssen mindestens während einer Dauer von 20 Jahren mit Sorgfalt gepflegt werden;
- c) das aufgesägte und zu Heizzwecken verwertbare Holz muss entfernt werden;
- d) die Beseitigung der Abfälle (Äste, Baumstrümpfe, usw.) muss konform zur Gesetzgebung über die Luftqualität erfolgen;
- e) Die Qualität des Saatgutes kann durch die Dienststelle abhängig von der biologischen Eigenschaft des Standorts vorgeschrieben werden.

## **Art. 15 Subventionierbare Kosten für die Heizeinrichtungen zur Frostbekämpfung**

<sup>1</sup> Der zulässige Mindestbetrag für Frostschutzanlagen beträgt 10'000 Franken pro Installationsgruppe.

<sup>1bis</sup> Der subventionierbare Betrag wird auf der Grundlage der effektiven, mit Rechnungen belegten Kosten festgelegt.

<sup>2</sup> Die zu schützende Fläche muss mindestens 5000 m<sup>2</sup> aufweisen.

<sup>3</sup> Die Heizeinrichtungen zur Bekämpfung des Frühlingsfrosts in den Obstkulturen sind nur bis zu einer Kote von 800 m.ü.M. subventionierbar.

<sup>4</sup> Für Reben in der Talebene können diese Subventionen nicht gewährt werden.

## **Art. 16 Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

<sup>1</sup> Die für die Subventionierung anerkekbaren Kosten entsprechen denjenigen der Submission.

<sup>2</sup> Kosten für zu luxuriösen Ausbaustandard und nicht korrekt in Rechnung gestellter Leistungen sind nicht anerkeknbar.

<sup>3</sup> Die Kosten für Trinkwasser- und Energieversorgungen, insbesondere in den Maiensäszonen, werden im Verhältnis des landwirtschaftlichen Anteils anerkannt.

<sup>4</sup> Im Übrigen wird auf Art. 15 und 15a der SVV verwiesen.

<sup>5</sup> Die üblichen Anschlussgebühren für Trinkwasser und Strom sind für die Subventionierung nicht anerkeknbar.

## **Kapitel 4 : Ergänzende und spezielle Bedingungen**

### **Art. 17 Allgemeine Bedingungen**

<sup>1</sup> Die Bewirtschafter müssen eine vollständige Grundausbildung in der Landwirtschaft, ein gleichwertiges Diplom oder eine vollständige Berufsausbildung in einer anderen Branche nachweisen.

<sup>2</sup> Eine erfolgreiche, nachgewiesene Führung eines Landwirtschaftsbetriebes während mindestens drei Jahren ist der Grundausbildung gleichgestellt.

<sup>3</sup> Neubauten zur Viehhaltung werden nur subventioniert, wenn sie in der Landwirtschaftszone erstellt werden. Die bestehenden Gebäude dürfen nicht mehr zur Viehhaltung weiterverwendet werden, insofern sie nicht im neuen Raumprogramm berücksichtigt sind.

<sup>4</sup> Die Gewährung eines Beitrages ist gebunden an den Nachweis einer genügenden Rentabilität für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach Ausrichtung der Hilfe und darf nicht bestehende Bewirtschaftungsinfrastrukturen gefährden.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

### **Art. 18 Zusätzliche Bedingungen für die Sömmerungsgebiete**

<sup>1</sup> In den Sömmerungsgebieten gelten folgende ergänzende Bedingungen:

- a) die berücksichtigten Normalstösse (NS) entsprechen dem Mittel der letzten 5 Jahre;
- b) die Kühe müssen im Mittel der letzten 5 Sömmerungen mindestens 400 Liter/NS liefern;
- c) ein Umbau der verwendbaren Bausubstanz ist soweit als möglich einem Neubau vorzuziehen, insbesondere für die Unterkünfte und die Lokale zur Milchverarbeitung.

<sup>2</sup> Alpverbesserungsprojekte grösseren Umfanges werden zusätzlich unterstützt. In diesem Zusammenhang ist vorgängig zur Festlegung der Sanierungsmassnahmen ein Alpbewirtschaftungskonzept vorzulegen.

### **Art. 19 Spezielle Bedingungen für die periodische Wiederinstandstellung und die Sanierung von Werken und Einrichtungen**

<sup>1</sup> In folgenden Fällen ist ein Bericht der Dienststelle für Raumplanung, der verantwortlichen Stelle für den Natur- und Landschaftsschutz und jener für die Wanderwege erforderlich:

- a) bei Werken und Einrichtungen, welche Naturschutzgebiete von nationaler oder kantonaler Bedeutung berühren, oder
- b) solchen, welche Perimeter von Schutzinventaren von nationaler Bedeutung berühren.

<sup>2</sup> Die in diesem Rahmen erlassenen kantonalen Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert.

### **Art. 20 Spezielle Bedingungen bei Unwettern**

Der Kanton leistet seinen Beitrag für:

- a) den Schutz des Kulturlandes wie auch der landwirtschaftlichen Einrichtungen und Gebäude gegen Verwüstung oder Zerstörung durch die für Jahreszeit und die betroffene Region aussergewöhnlichen Naturereignisse;
- b) die Vornahme der Instandstellung bei gänzlicher oder teilweiser Verwüstung oder Zerstörung infolge solcher Ereignisse.

### **Art. 21 Beschränkungen für die Subventionierung von Fischzuchten**

Bei Fischzuchten sind nur die Kosten für die normgerechte Erstellung der Gebäude in Bezug auf ihre Konformität mit der Nahrungsmittelherstellung, wie auch die erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung der Wasserrückgaben subventionierbar.

### **Art. 22 Entschädigung bei Pachtlandumlegungen**

Eine einmalige Entschädigung bis max. Fr. 1'200.- subventionsberechtigter Kosten pro ha wird ausgerichtet an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

## ***Kapitel 5 : Schlussbestimmungen***

### **Art. 23 Aufhebung**

Die vorliegende Weisung hebt diejenige vom 26. Februar 2003 auf.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der vorliegenden Weisung ist auf den 1. Juli 2007 festgelegt.

Sitten, den 27. Juni 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. Januar 2017.

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**